

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
Geschäftsführung
Herrn Thorsten Schmidt
Bonner Straße 12
53773 Hennef

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.06.2023
Förderantrag für Klimaschutzmaßnahmen 2024

Dezernat 4

Bauaufsichtsamt

Kontakt für Rückfragen:
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Herr Fischer
Zimmer A 8.25
Telefon 02241 13-3381
Telefax 02241 13-3495
Lukas.Fischer@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen	Datum
66.1-fi	19.09.2023

Zuwendungen des Rhein-Sieg-Kreises für Klimaschutzmaßnahmen

**hier: Förderung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
Förderantrag vom 05.06.2023 für das Kalenderjahr 2024**

**Förderung zusätzlicher Aufgaben aus dem „Maßnahmenprogramm 2025 des
Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz“ für das Kalenderjahr 2024**

Bewilligungsbescheid

1. Bewilligung, Höhe der Zuwendung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Kreishaushalts für
den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 eine Zuwendung in Höhe von bis zu

330.000,00 €

(dreihundertdreißigtausend Euro)

2. Begründung, Art der Zuwendung

Die Bewilligung ergeht auf Grundlage der Förderrichtlinie des Rhein-Sieg-Kreises für die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. vom 02.02.2018 in Verbindung mit dem Maßnahmenprogramm 2025 des Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz (im Folgenden „Maßnahmenprogramm“). Die Förderung dient der Erweiterung des Angebots der Energieagentur für ihre Mitgliedskommunen und Umsetzung zusätzlicher Aufgaben im Rahmen der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke.

Die Förderung erfolgt als finanzieller Zuschuss.

3. Vorbehalt der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich und höchstens bis zur Höhe der zu diesem Zweck im rechtskräftigen Kreishaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

4. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf gesonderte Anforderung des Antragstellers unter Nennung des Zahlungsbetrages. Der Mittelabruf ist zu richten an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Dezernat 4, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg.

5. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist **bis zum 30.06.2025** nachzuweisen und der bewilligenden Stelle ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Es wird auf Punkt 6.a. der Förderrichtlinie des Rhein-Sieg-Kreises vom 02.02.2018 verwiesen.

Im Verwendungsnachweis ist ein inhaltlicher Bezug zu den im Maßnahmenprogramm, Punkt 5. genannten Aufgaben herzustellen.

6. Nebenbestimmungen

- Die Förderrichtlinie des Rhein-Sieg-Kreises für die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. vom 02.02.2018 ist Bestandteil dieses Bescheides.
- Die Satzung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. (Stand 20.04.2018) ist Bestandteil dieses Bescheides.
- Die Förderung dient der Umsetzung der im Maßnahmenprogramm genannten Aufgaben, insbesondere und vorrangig Punkt 5. „Die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. soll ausgebaut werden“. Das Maßnahmenprogramm ist Bestandteil dieses Bescheides.
- Es gelten die Grundsätze des kommunalen Haushaltrechts NRW. Insbesondere sind GemHVO NRW und GO NRW in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

7. Hinweise

- Ergänzend zu den im Maßnahmenprogramm genannten Aufgaben wird auf die Erläuterungen in den folgenden Beschlussvorlagen des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft hingewiesen (als Anlagen beigelegt):
 - o Ausbau der Energieagentur auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Klimaschutz (Beschluss vom 02.02.2021)
 - o Einrichtung einer Koordinierungsstelle Erneuerbare Energien (Beschluss vom 11.05.2023)
- Der Mittelabruf ist spätestens zum 15.12.2024 erforderlich. Eine Übertragung von Mitteln in das Folgejahr kann nicht gewährleistet werden.
- Aus der Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt.
- Der Zuwendungsbescheid wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann vorzeitig herbeigeführt werden, wenn schriftlich das Einverständnis und der Verzicht auf die Einlegung von Rechtsbehelfen erklärt wird. Der Vorbehalt der Zuwendung (Punkt 3.) bleibt hiervon unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsrechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag


Gundula Riesenbeck

Anlagen

- Förderrichtlinie des Rhein-Sieg-Kreises für die Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
- Satzung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
- Maßnahmenprogramm 2025 des Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz
- Beschlussvorl. zu TOP 6.2, Ausschuss f. Umwelt, Klimaschutz u. Landwirtschaft 02.02.2021
- Beschlussvorl. zu TOP 4, Ausschuss f. Umwelt, Klimaschutz u. Landwirtschaft 11.05.2023

Förderrichtlinie des Rhein-Sieg-Kreises für die Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

1. Gegenstand / Umfang der Förderung

Diese Förderrichtlinie regelt die Unterstützung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. aus Mitteln des Kreishaushalts. Die maximale Höhe der Fördermittel ergibt sich aus den zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Kreises entsprechend des jeweils rechtskräftigen Kreishaushalts. Ein Anspruch auf Förderung ergibt sich für die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. durch diese Richtlinie nicht.

2. Verwendungszweck

Die Mittelverwendung erfolgt ausschließlich für satzungsgemäße Ziele und Aufgaben der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. zur Erreichung der lokalen Klimaschutzziele hinsichtlich einer Verringerung der CO₂-Emissionen im Rhein-Sieg-Kreis durch

- Energieeinsparung,
- effizientere Nutzung von Energie und
- Förderung von regenerativen Energien beizutragen.

Dieser Zweck soll insbesondere durch eine Energieberatung der Bürgerinnen und Bürger sowie durch die Unterstützung der Vereinsmitglieder beim Management des Energiehaushaltes ihrer Liegenschaften erreicht werden.

3. Förderantrag

- a. Die Förderung wird auf formlosen Antrag der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. bewilligt. Der Antrag ist bis zum 01.09. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Dezernat 4, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg zu richten.
- b. Der Förderantrag enthält
 - o einen Arbeitsplan mit einer inhaltlichen Beschreibung der geplanten Tätigkeiten für das Förderjahr,
 - o einen Finanzplan mit einer Einnahme- und Ausgabeschätzung entsprechend den Maßnahmen des Arbeitsplanes.

4. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Dezernat 4 nach Beteiligung des Umweltausschusses des Kreistages. Die Bewilligung kann Auflagen und Nebenbestimmungen zum Finanzplan enthalten.

5. Abweichende Regelungen für das Gründungsjahr 2018

Abweichend von den Regelungen dieser Richtlinie bedarf es für das Gründungsjahr 2018 keines Förderantrags. Die im Haushaltsplan 2017/2018 des Rhein-Sieg-Kreises veranschlagten Mittel werden auf Anforderung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. bis maximal zur dort vorgesehenen Höhe ausgezahlt.

6. Verwendungsnachweis und Prüfung

- a. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist jährlich bis zum 30.06. für das Vorjahr nachzuweisen und der bewilligenden Stelle vorzulegen. Der Verwendungsnachweis enthält eine kostenmäßige Zusammenstellung der Fördermittel und einen Jahresbericht über die inhaltlichen Tätigkeiten des Vorjahres.
- b. Aufgrund eines Auftrags durch
 - den Umweltausschuss des Kreistages oder
 - den Rechnungsprüfungsausschuss des Kreistages oder
 - den Landrat des Rhein-Sieg-Kreisessind das Amt für Umwelt- und Naturschutz sowie das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises berechtigt, Prüfungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Förderung vorzunehmen und hierzu die Bücher, Datenbestände und Schriften sowie sonstigen Informationsträger in analoger und digitaler Form der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. einzusehen.

7. Sonstiges

Der Rhein-Sieg-Kreis informiert die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. frühzeitig über Änderungen, die die Förderung betreffen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Umweltausschuss des Kreistages in Kraft.

Satzung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Energieagentur Rhein-Sieg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hennef.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. mit Sitz in Siegburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Rhein-Sieg-Kreis durch
 - Energieeinsparung,
 - effizientere Nutzung von Energie und
 - Förderung von regenerativen Energien beizutragen.

Dieser Zweck soll insbesondere durch eine Energieberatung der Bürgerinnen und Bürger sowie durch die Unterstützung der Vereinsmitglieder beim Management des Energiehaushaltes ihrer Liegenschaften erreicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigung von Personen

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises werden. Der Verein steht grundsätzlich weiteren Kommunen zur Mitgliedschaft offen.
2. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen oder Personalabordnungen verpflichtet. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
4. Durch Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft aller Mitglieder können zusätzliche Umlagen erhoben werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,
 - b. den Austritt oder
 - c. den Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit einer Austrittsfrist von 12 Monaten bis zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Der Rhein-Sieg-Kreis und die Städte und Gemeinden entsenden jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung. Diese setzen sich zusammen aus
 - der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin/dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder ein(e) benannte(r) Vertreterin/Vertreter als erste Vertreterin/erster Vertreter;
 - die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter aus Rat, Kreistag oder ersatzweise Verwaltung werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) bestellt und entsendet.Für beide Vertreterinnen/Vertreter sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen.
3. Die Vertreterinnen/Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben, die Stimmführung liegt bei Unstimmigkeiten bei der ersten Vertreterin/dem ersten Vertreter.
4. Vorstandsmitglieder nehmen grundsätzlich an den Mitgliederversammlungen teil und erhalten Anwesenheits- und Rederecht.
5. Gäste können nach Vorschlag der Versammlungsleitung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung teilnehmen und erhalten Anwesenheits- und Rederecht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Wahl des Vorstandes. Die Wahlen des/der Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds erfolgen auf Vorschlag des Rhein-Sieg-Kreises,
 - c. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Nachwahl für die aktuelle Amtszeit,
 - d. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung,
 - e. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,

- g. Entlastung des Vorstandes,
- h. Grundsätze der Arbeit und Schwerpunktsetzung der Aufgaben,
- i. Einrichtung und Besetzung eines Vereinsbeirats,
- j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Entscheidung über Änderung der Beitragsordnung,
- k. Einführung von Umlagen,
- l. Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung,
- m. Aufnahme von Mitgliedern,
- n. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- o. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 9 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 lit. a, j, k, m, n und o können nur gefasst werden, wenn auf den Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung schriftlich hingewiesen wurde.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt worden sind.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden das Mandat.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter/innen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter/innen gefasst. Zu Beginn der Versammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
5. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 lit. a, j, m, n und o bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 lit. k bedürfen einer einstimmigen Entscheidung aller Mitglieder.

7. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zählen Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
8. Schriftliche Stimmübertragung auf andere Mitgliedervertreter/innen ist zulässig. Die schriftliche Stimmübertragung muss der/dem Vorsitzenden einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie gilt jedoch jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.
9. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin /dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Einer/einem Vorsitzenden sowie der/dem ersten, zweiten und dritten stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden gemeinsam mit einer/einem stellvertretenden Vorsitzende(n) oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen hauptberuflich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Mitglieder sein oder deren Vertretungskörperschaften angehören.
4. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtsdauer kommissarisch im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
5. Bei Ausscheiden aus dem politischen Amt oder der beruflichen Tätigkeit kann die Mitgliederversammlung das entsprechende Vorstandsmitglied abberufen und ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtsdauer wählen.
6. Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsführerin /eines Geschäftsführers.
7. Der Vorstand tagt im Regelfall einmal im Quartal. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem und der/dem Geschäftsführer(in) als Protokollführer(in) der Sitzung zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse des Vorstandes können, soweit eilbedürftig, auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

9. Der Vorstand soll sich für seine Arbeit und die Vereinsgeschäftsführung eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung auf Grundlage der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
 - d. Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses,
 - e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f. Koordinierung und Überwachung einschließlich der Personalangelegenheiten der vom Verein getragenen Geschäftsstelle,
 - g. Vorschläge zur Ernennung von Beiratsmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen vorgeschlagen/verlangt werden, kann der Vorstand abweichend von § 8 Absatz 2 lit. a von sich aus vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.

§ 12 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

1. Der Vorstand wird zur Führung der Geschäfte durch eine/n Geschäftsführer/in und eine Geschäftsstelle unterstützt. Geschäftsführung und Bedienstete können durch die Mitglieder abgeordnet oder direkt durch den Verein auf Grundlage des TVÖD angestellt werden.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die/den Geschäftsführer/in nach § 30 BGB zum besonderen Vertreter für gewisse Geschäfte zu bestellen. Näheres regelt die

Geschäftsordnung. Für darüber hinaus gehende Maßnahmen bedarf der/die Geschäftsführer/in der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands. Der/die Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 13 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vereins kann ein Beirat eingerichtet werden. Dieser berät den Vorstand in wissenschaftlichen, technologischen und strategischen Fragen.
2. In den Beirat können Vertreterinnen/Vertreter sachverständiger Stellen oder Einzelpersonen für die Dauer von 2 Jahren berufen werden. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt werden, die der Vorstand beschließt.
3. Die Einrichtung eines Beirates wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates und informiert die Mitgliederversammlung über dessen Empfehlungen.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt. Die/der jeweilige Rechnungsprüfer/in wird durch die Leiterin /den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes benannt.
2. Auf Vorschlag der Rechnungsprüfer/innen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich die Rechnungsprüfer/innen in ihrer Tätigkeit durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt eines anderen Mitgliedes unterstützen lassen können.
3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung haben die Rechnungsprüfer/innen einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende und seine erste Stellvertreterin/sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, entsprechend der Quote der Mitgliedsbeiträge gem. § 4 und der Beitragsordnung im letzten Geschäftsjahr vor der Auflösung, an die Mitgliedskommunen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Klima- und Umweltschutzes oder der Energieberatung von Verbrauchern zu verwenden haben.

Siegburg, den 20.04.2018

Maßnahmenprogramm 2025 des Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz

Zur Intensivierung der bisher getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiet des Klimaschutzes sollen die folgenden ergänzenden Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten vorrangig und bis 2025 umgesetzt werden. Soweit sie mit zusätzlichen finanziellen Leistungen des Kreises verbunden sind, stehen die Maßnahmen unter dem Vorbehalt der entsprechenden Haushaltsbeschlüsse.

1. Die Kreisverwaltung soll CO₂-neutral werden

Bis 2025 sollen konkrete Schritte hin zu einer CO₂-neutralen Kreisverwaltung vollzogen werden. Das Kreishaus soll hier vorangehen („Leuchtturm klimaneutrales Kreishaus“). Dazu sind in folgenden Teilbereichen weitere Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen:

- Hohe Klimaschutz- und Energie-Standards bei Neubauten oder Bestands-sanierungen
- Optimierung bei Unterhaltung und Betrieb (Bezug von Ökostrom und von CO₂-neutralelem (= kompensiertem) Erdgas, Energiecontrolling, Schulung der Mitarbeiter/innen für klima- und energiebewusstes Verhalten)
- Nutzung weiterer Dach- und Fassadenflächen für Photovoltaik
- Mobilitätsmanagement (Optimierung für Mitarbeiter/innen z.B. durch Fahrgemeinschaften, Anreiz zur Nutzung von Fahrrad/E-Bike oder E-Autos)

2. Der Klimaschutz in den Gesellschaften mit Kreis-Beteiligung soll gestärkt werden

Der Kreis wirkt in den Beteiligungsgesellschaften im Rahmen seiner Anteilsmöglichkeiten darauf hin, dass Klimaschutz-Fragen und –Projekte mit hoher Priorität behandelt werden. Er soll erreichen, dass diese Gesellschaften eigene Maßnahmenprogramme für den Klimaschutz erarbeiten. Beispiele:

- Bei der RSAG (Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft) soll der Bau der Biogas-Anlage aus Bioabfall und die zugehörige Umrüstung der Abfall-LKW auf Gasantrieb beschleunigt werden. Für bestimmte Abfallarten (z.B. Landschaftspflegematerial, kommunales Grün) sollen innovative Verfahren zur Erfassung, Sammlung und Behandlung getestet werden. Es sollen Aufklärungskampagnen zur Vermeidung von Plastik-Verpackungsmüll durchgeführt werden.
- Bei der RVK (Verkehrsgesellschaft linksrheinisch) soll das Projekt „Null Emission“ weiter vorangetrieben werden. Bei der RSVG (Verkehrsgesellschaft rechtsrheinisch) sollen die Bemühungen um eine Umrüstung der Busflotte auf

regenerative Antriebe deutlich verstärkt und ein Maßnahmen- und Zeitplan vorgelegt werden. Die Möglichkeiten zur Energiegewinnung über Photovoltaik auf den Dächern sollen genutzt werden.

- Bei der GWG (gemeinnützige Wohnungsgesellschaft) sollen Neubauvorhaben nach modernsten Energiestandards geplant werden (Energiegewinnung, Wärmeerzeugung, Dämmung). Die Neubauvorhaben sollen stets mit Mobilitätsfragen verknüpft werden. Die GWG soll einen Aktionsplan vorlegen, der eine stärkere Berücksichtigung des Klimaschutzes bei ihren Vorhaben sicherstellt, insbesondere für Maßnahmen im Bestand.

3. Der Rhein-Sieg-Kreis soll sich in Pilotprojekten für klimafreundliches Wohnen und Arbeiten engagieren

Der Rhein-Sieg-Kreis soll die anstehende planerische Neuausrichtung (neuer Regionalplan, Gewerbeflächenkonzept, Wohnkonzepte) dazu nutzen, Pilotprojekte für klimafreundliches Wohnen und Arbeiten bei Neubauten oder im Bestand gezielt zu unterstützen. Dies kann finanziell oder gemeinsam mit Kommunen und Vorhabenträgern auch personell oder organisatorisch sein. Dabei kann es sich um Vorhaben zur autarken, regenerativen Energieversorgung, zur Anbindung an den öffentlichen Verkehr bei Reduzierung des Individualverkehrs, zur Förderung kurzer Wege und zu baulichen Einzelvorhaben mit Signalwirkung handeln. Organisatorisch kann die Fördermittel-Akquise, die zügige Abwicklung von Genehmigungsverfahren oder eine Mitwirkung bei kommunaler Bauträgerschaft das Thema sein.

Im Zuge der Landschaftsplanung soll die Verwaltung unter Inanspruchnahme geeigneter Fördergelder den Kommunen Planungshinweiskarten anbieten, um den Kommunen Grundlagen für eine klimafreundliche städtebauliche Entwicklung an die Hand geben zu können.

4. Die Verkehrswende soll forciert werden

Der Kreis soll Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Verkehrssektor prioritär betreiben. Im Einzelnen:

- Der Kreis soll im Rahmen seiner Verkehrs- und Straßenplanung Maßnahmen prüfen und vorantreiben, die zu mehr Raum für klimafreundliche Verkehrsträger (insbesondere solche mit E-Antrieb), zur Vernetzung von Verkehrssträgern oder zur Planung neuer Verbindungen z.B. durch Radschnellwege führen.
- Der Kreis soll in einem Aktionsprogramm die Bereiche identifizieren, die durch eine Kombination von Ausbau der ÖPNV-Anbindung und Steigerung der Attraktivität für klimafreundliche Verkehrsträger besonders geeignet sind, um positive Klimaschutz-Effekte zu erzielen. Er soll dazu auch die entsprechenden Gespräche mit anderen Straßenbaulastträgern und Verkehrsgesellschaften

führen, sich für solche Kombi-Projekte einsetzen und als Pilotprojekte unterstützen.

- Der Kreis soll seine Planungen und Investitionen im Bereich des Radverkehrs verstärken. Sie sollen immer dann prioritär betrieben werden, wenn dadurch eine Entlastungswirkung im Bereich des motorisierten Verkehrs entstehen kann. Der Kreis soll E-Bike-Ladestationen und verbesserte Rad-Parkmöglichkeiten an Umstiegsstellen zum ÖPNV unterstützen und sich bei großen Arbeitgebern der Region für eine Verbesserung der Rad-Infrastruktur für die Mitarbeiter/innen einsetzen.
- Der Kreis soll sich für eine Reform der Preisgestaltung beim Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) einsetzen, um über ein einfaches, z.B. entfernungsorientiertes Tarifsysteem Anreize für eine verstärkte Nutzung des ÖPNV zu erreichen.
- Der Kreis soll Unternehmen gezielt beraten und unterstützen, damit deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre Wege innerhalb des Umweltverbunds zurücklegen und weniger auf das eigene Auto angewiesen sind.
- Der Kreis soll jährlich über erreichte Fortschritte bei der Gestaltung der Verkehrswende berichten.

5. Die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. soll ausgebaut werden

Politik und Verwaltung sollen sich dafür einsetzen, dass weitere Kreiskommunen der Energieagentur beitreten, um den räumlichen Wirkungskreis zu erhöhen und um die bereits bewährten Arbeitsfelder Energieberatung für Bürgerinnen und Bürger sowie das kommunale Energiemanagement flächendeckend im Kreisgebiet organisieren zu können. Dazu soll auch zu benachbarten Landkreisen und Kommunen Kontakt aufgenommen werden, um sie zu einer Mitwirkung zu gewinnen und so die Schlagkraft der Agentur weiter zu stärken.

Das Angebot der Energieagentur für die Mitgliedskommunen soll um weitere, bereits angefragte Beratungs-, Service- und Dienstleistungen erweitert werden. Ziel soll es sein, die Energieagentur zu einer Klimaschutzagentur als kommunaler Dienstleister zu entwickeln. Die Aufgaben sollen langfristig abgesichert sein und die Serviceleistungen den Kommunen günstig angeboten werden. Beispiele können sein:

- Konzepte zur klimafreundlichen Energieversorgung bei Neubauten oder Sanierungen kommunaler Liegenschaften,
- Energiekonzepte und -management bei Quartierssanierungen (z.B. im Rahmen der KfW-Förderung),
- Fördermittelberatung von Bürgern und Bürgerinnen sowie Kommunen,
- Beratung der Kommunen zur klimafreundlichen Mobilität bei Neubauvorhaben.

6. Die weitere Teilnahme am European Energy Award (eea) soll erfolgen

Nachdem die erneute eea-Zertifizierung 2018 gelungen ist, soll die Zertifizierung alle vier Jahre fortgesetzt werden, mit dem Ziel des sog. Gold-Standards (entspricht mind. 75 % Zielerreichung). Der eea hat sich als effektives Controlling-Instrument in der Kreisverwaltung bewährt.

7. Die Nachhaltigkeits-Berichterstattung soll begonnen werden

Nachhaltiges, d.h. auf die Zukunft ausgerichtetes und verträgliches Handeln der Verwaltung ist nicht nur im Bereich des Klimaschutzes sicherzustellen, sondern betrifft zahlreiche weitere Tätigkeitsfelder des Kreises (z.B. Soziales, Gesundheit, Umwelt, Wirtschaft). Daher soll alle zwei Jahre dem Kreistag ein Bericht auf der Basis der 17 globalen UN-Nachhaltigkeitsziele vorgelegt werden; erstmals 2021. Dabei soll das von den kommunalen Spitzenverbänden für die Zielerreichung auf kommunaler Ebene vorgelegte Indikatoren-Modell zugrunde gelegt werden, um den Grad der Zielerreichung überprüfen zu können.

8. Planen und Bauen in den Kommunen soll klimafreundlicher werden

Der Kreis soll im Rahmen seiner Mitwirkung an den Planungen und Bauvorhaben in den Kommunen den Klimaschutz verstärkt beachten und in einem „Klima-Check“ jeweils konkrete Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Ziel soll es sein, den Planungs- und Bauvorhabenträgern Hilfen zur klimafreundlichen Durchführung und zur Anpassung an klimatische Veränderungen zu geben; eine Hinzuziehung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. ist zu prüfen.

Der Kreis soll in Zusammenarbeit mit den Kommunen und der Energieagentur ein Aktionsprogramm zur Nachrüstung von Hausdächern mit Photovoltaik zur Eigenversorgung von Wohn- und Gewerbegebäuden erarbeiten. Er soll die Förderung von gemeinschaftlich genutzten Photovoltaik-Anlagen besonders in den Blick nehmen.

Der Kreis soll in Zusammenarbeit mit den Kommunen einen Satzungsvorschlag erarbeiten, mit dessen Hilfe die naturnahe Gestaltung von Haus- und Vorgärten sichergestellt werden kann. Er soll die eigenen Liegenschaften im Hinblick auf eine naturnahe, klimatisch optimierte Gestaltung unbebauter Flächen überprüfen.

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	02.02.2021	Vorberatung
Finanzausschuss	11.03.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	15.03.2021	Vorberatung
Kreistag	18.03.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt 6.2	Haushalt 2021/2022: Ausbau der Energieagentur auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Klimaschutz
---	---

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, im Jahr 2021 einen Betrag von 120.000 Euro und im Jahr 2022 von 200.000 Euro in den Haushalt 2021/22 einzustellen und ihn der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. zur Finanzierung der im Maßnahmenprogramm Klimaschutz genannten zusätzlichen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. In der Mittelfrist-Planung ist für eine Anschlussfinanzierung bis 2025 Sorge zu tragen.

Vorbemerkungen:

Der Kreistag hat im September 2019 mit dem Maßnahmenprogramm Klimaschutz 2025 ein Bündel von kurzfristig wirksamen Maßnahmen beschlossen, die eine möglichst rasche Senkung der CO₂-Emissionen in der Region bewirken sollen. Die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. spielt dabei eine besondere Rolle und soll dazu zusätzliche Aufgaben erhalten („Maßnahme 5: Die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. soll ausgebaut werden“).

Erläuterungen:

Im Maßnahmenprogramm Klimaschutz ist der Ausbau der Energieagentur an mehreren Stellen angesprochen, um dort Fachkompetenz aufzubauen und ihre Funktion als kommunaler Dienstleister auszuweiten.

Bei der Organisation dieser zusätzlichen Aufgaben wird weiterhin der Grundsatz verfolgt, dass die Energieagentur als kreisweit zentrale, qualifizierte Stelle diese Dienstleistungen für die Mitgliedskommunen kostengünstig und unkompliziert anbietet. Das Fachwissen und die Beratungskapazitäten müssen umstandslos abgerufen werden können, damit die Ergebnisse frühzeitig in die Planungen und Vorhaben einfließen können und keine zusätzlichen bürokratischen „Schleifen“ entstehen. Dies bedeutet, dass in der Agentur das entsprechende Fachpersonal vorzuhalten ist, das über eine Kreisfinanzierung dann ohne weitere Kosten für Kommunen und Bürger tätig werden kann.

Die Geschäftsführung der Energieagentur plant zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms personelle Verstärkungen in drei Bereichen:

1) Kommunale Energieplanung

- Konzepte zur klimafreundlichen Energieversorgung bei Neubauten oder Sanierungen kommunaler Liegenschaften,
- Energiekonzepte und –management bei Quartierssanierungen, einschl. Beratung der Kommunen zur klimafreundlichen Mobilität,
- „Klima-Check“ bei kommunalen Planungs- und Bauvorhaben.

Umfang: 1 Vollzeitstelle

Qualifikation: Architektur oder Ingenieurwiss. mit Schwerpunkt Energieplanung in Nichtwohngebäuden

2) Kommunale Fördermittelberatung

Die Kommunen haben hohen Bedarf bei der Unterstützung beim zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln im Bereich Energie angemeldet. Dies betrifft nicht nur die Akquise, sondern auch die Antragstellung, Abwicklung und den Verwendungsnachweis. Die Beratung zum gezielten Fördermitteleinsatz soll auch Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen, z.B. bei geplanter gemeinschaftlicher Nutzung von PV-Anlagen.

Umfang: 0,5-Stelle

Qualifikation: Erfahrungen im Management von Fördermitteln im Bereich Klimaschutz, Raumplanung oder Stadtentwicklung

3) Kampagnen- und Bildungsarbeit

Nicht nur Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Bedienstete in Bereichen mit Klimaschutz- und Energierelevanz müssen allgemein informiert und gezielt geschult werden, um durch Nutzerverhalten, bei der Beschaffung oder bei

anderen relevanten Entscheidungen sensibilisiert zu sein. Die Vermittlung des Fachwissens ist genauso bedeutsam wie das Fachwissen selbst.

Umfang: 0,5-Stelle

Qualifikation: Umweltbildung, Bildungswiss., Lehramt o.ä.

Die Energieagentur geht damit bei ihrer Planung davon aus, dass zur Bewältigung der genannten neuen Aufgaben zwei zusätzliche Vollzeitstellen erforderlich sind. Daraus erklären sich auch die angesetzten Haushaltszahlen. Über das zusätzliche Personal können dann auch weitere Fördergelder für Sach- und Personalkosten (nach der Kommunalrichtlinie, nach dem KfW-Programm für Quartiersmanagement u.a.) erschlossen werden. Weitere im Maßnahmenprogramm angesprochene Tätigkeitsfelder der Energieagentur, insbesondere die Beratung von Bauherren bei der energetischen Sanierung von Gebäuden, können über vorhandenes Personal organisiert werden.

Wie auch für das gesamte Maßnahmenprogramm Klimaschutz soll auch dieser Handlungsschwerpunkt durch jährlichen Bericht im Umweltausschuss begleitet werden.

Im Auftrag

Haushalt:I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

0.66.50

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):****Personal:**

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

konsumtiv in €
pro Jahr(sofern dauerhaft)
bzw. pro Projekt

	Aufwendungen			
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Gesamt:				

investiv in €
pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

☐ Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben☒ Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

66.1 - Klimaschutz, gewerblicher Umweltschutz

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	11.05.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft: Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Erneuerbare Energien,, bei der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft bittet die Kreiskämmerin, die benötigten Mittel zur Einrichtung einer zusätzlichen Stelle „Kordinatorin/ Koordinator Projektentwicklung regionale erneuerbare Energien“ bei der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. in Höhe von 50.000,- € für das Haushaltsjahr 2023 sowie 100.000,- € für das Haushaltsjahr 2024 überplanmäßig bei Produkt 0.66.50 Klima als Transferaufwendung bereit zu stellen.

Vorbemerkungen:

Aufgrund eines Antrags der Kreistagsfraktionen CDU und DIE GRÜNEN vom 10.11.2022 und eines Prüfungsauftrages des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft vom 17.11.2022 hat die Verwaltung Ende 2022 eine Abfrage bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisangehörigen Kommunen zur Gründung einer Beteiligungsgesellschaft „Erneuerbare Energien“ durchgeführt.

Aus zwölf Kommunen gingen Rückmeldungen ein:

In der Mehrzahl der Antworten wird die bereits etablierte Unterstützung der Energieagentur im kommunalen Netzwerk hervorgehoben und eine Erweiterung der Beratungstätigkeit im Hinblick auf einen forcierten und kommunal gesteuerten Ausbau der erneuerbaren Energien angeregt. In diesem Zusammenhang sollen jedoch keine finanziellen Belastungen oder Risiken für die Kommunen entstehen.

Mit der Vorlagennummer 4213/23 hat die Verwaltung unter TOP 7 der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft vom 02.02.2023 einen ersten Bericht erstattet. Dieser wird nachstehend ergänzt.

Erläuterungen:

Die Verwaltung empfiehlt, die Beratungstätigkeit der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. im Hinblick auf die „Erneuerbaren Energien“ im Kreisgebiet zu erweitern:

Der Aufgabenbereich der Energieagentur soll um die Identifikation von geeigneten Flächen für mögliche Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien (insbesondere Photovoltaik und Windkraft) auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises erweitert werden. Gleichzeitig sollen die Projektbeteiligten (Grundstückseigentümer, Projektentwickler, Energieversorger, Energiegenossenschaften, Bürgerschaft, Kommunen und weitere relevante Akteure) untereinander vernetzt und motiviert werden. Die Kommunen sollen zu Flächenentwicklungs- und Genehmigungsverfahren, Vermarktungsmodellen, zum EEG und weiteren Rahmenbedingungen und zu den Fördermitteln beraten werden. Gleichzeitig unterstützt die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. die Kommune bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen und in Genehmigungsverfahren. Sie initiiert Energieprojekte mit kommunaler Beteiligung und hilft bei der Überführung der jeweiligen Planungsgemeinschaft in eine geeignete Rechtsform. Zusätzlich soll eine Dachflächenbörse zur Vermarktung kommunaler Flächen zur Nutzung für Photovoltaik aufgebaut werden.

Die beabsichtigten Tätigkeiten stehen im Einklang mit den Aufgaben der Energieagentur: Nach § 2 Abs. 2 ihrer Satzung ist es Zweck des Vereins, zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Rhein-Sieg-Kreis durch Förderung von regenerativen Energien beizutragen.

Um diese zusätzlichen Aufgaben leisten zu können soll schnellstmöglich eine zusätzliche Vollzeitstelle für eine/n „Kordinatorin/Koordinator Projektentwicklung regionale erneuerbare Energien“ bei der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. geschaffen und besetzt werden.

Für die Einrichtung der Stelle fallen für die Arbeitsplatzausstattung einmalig 5.000,- € an. Die jährlichen Arbeitsplatzkosten werden mit 100.000,- € kalkuliert, davon entfallen 90.000,- € auf Personalkosten sowie 10.000,- € auf Sachkosten. Da eine Besetzung der Stelle vor dem 01.07.2023 als unrealistisch erscheint, werden für das Jahr 2023 Kosten in Höhe von 50 T€ und für das Jahr 2024 in Höhe von 100 T€ veranschlagt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch eine Anhebung des bereits bestehenden Ansatzes für Transferaufwendungen. Der im Rahmen des Maßnahmenprogramms 2025 für Personalkosten vorgesehene Zusatzbeitrag wird wie folgt aufgestockt:

- im Haushaltsjahr 2023 von 220 T€ auf 270 T€
- im Haushaltsjahr 2024 von 230 T€ auf 330 T€

Eine langfristige Einrichtung der Stelle wird angestrebt, für die Planung ab 2025ff. erfolgt daher eine Übernahme des erhöhten Ansatzes. Hierüber ist aber noch im Rahmen der Haushaltsplanung 2025ff. gesondert zu beschließen.

Der Kreistag hat am 08.10.2019 das Maßnahmenprogramm 2025 des Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz beschlossen. Das Programm sieht den Ausbau des inhaltlichen Angebots der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. für ihre Mitgliedskommunen vor. Ziel soll es sein, die Energieagentur zu einer Klimaschutzagentur als kommunaler Dienstleister weiter zu entwickeln. Die Aufgaben sollen langfristig abgesichert sein und die Serviceleistungen den Kommunen günstig angeboten werden. Die vorgesehene Koordinierungsstelle „Erneuerbare Energien“ entspricht diesen Zielen und ist mit dem Vorstand und der Geschäftsführung der Energieagentur abgestimmt.

Der Verwaltung ist bewusst, dass es je nach Erfolg und Nachfrage der angebotenen Beratungs- und Koordinierungsleistungen sein kann, dass eine Vollzeitstelle für die Bewältigung der Aufgabe im gesamten Rhein-Sieg-Kreis nicht ausreicht. Umgekehrt sind aber auch die Inanspruchnahme und möglich Anzahl an Projekten heute noch völlig ungewiss und die Ausgangslage in den Kommunen in Bezug auf das Vorhandensein von Stadtwerken und Eigenbetrieben sehr heterogen. Daher schlägt die Verwaltung vor, der Energieagentur auf diese Weise einen Einstieg in die Thematik zu ermöglichen und gleichzeitig für alle Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis Know-how aufzubauen.

Die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. ist hierfür als bestens vernetzter und von den Kommunen akzeptierter Ansprechpartner besonders geeignet.

Durch die Schaffung dieser Koordinationsfunktion wird darüber hinaus weder eine Beteiligung von bereits existierenden kreiseigenen Gesellschaften wie der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH oder der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH an Projektgesellschaften zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Kreisgebiet noch die Neugründung einer Gesellschaft unter Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises zur Beteiligung an solchen Projektgesellschaften ausgeschlossen.

Vielmehr handelt es sich um einen ersten Schritt zur Identifikation und Entwicklung von entsprechenden Projekten, welche dann in der jeweils passenden gesellschaftsrechtlichen Konstruktion - idealerweise unter kommunaler Beteiligung - fortgeführt werden können. Es ist davon auszugehen, dass durch die angestrebte Koordination und Beratung mehr kommunale Projekte überhaupt erst eine Realisierungsreife erreichen und dann in individuell passende Projektgesellschaften münden können.

Im Auftrag

gez. Hahlen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft bittet die Kreiskämmerin, die benötigten Mittel zur Einrichtung einer zusätzlichen Stelle „Koordinatorin/ Koordinator Projektentwicklung regionale erneuerbare Energien“ bei der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. in Höhe von 50.000,- € für das Haushaltsjahr 2023 sowie 100.000,- € für das Haushaltsjahr 2024 überplanmäßig bei Produkt 0.66.50 Klima als Transferaufwendung bereit zu stellen.

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

0.66.50

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

konsumtiv in €

pro Jahr (sofern dauerhaft)

bzw. pro Projekt

	Aufwendungen			
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Gesamt:				

investiv in €

pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

☐ Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben

☒ Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

2023: 50.000,00 €

2024: 100.000,00 €